

---

**Von:** FB Transparenzgesetz

**Gesendet:** Dienstag, 20. Juli 2021 15:37

**An:** Wallbraun, Swantje <swantje.wallbraun@datenschutz.hamburg.de>

**Betreff:** AW: Eingabe nach HmbTG wg. Erwerb von Beteiligungen (13/2227/2021)

Sehr geehrte Frau Wallbraun,

nach dem HmbTG unterliegen nur solche Informationen der unaufgeforderten Pflicht zur Veröffentlichung in einem Informationsregister, die unter einen in § 3 Abs. 1, 2 HmbTG aufgeführten Katalogtatbestand fallen. Eine Entscheidung der FHH im Sinne des § 65 Abs. 2 LHO stellt keine Information dar, die unter einen der dort aufgeführten Alternativen subsumiert werden kann. Die Entscheidung unterliegt daher nicht der Veröffentlichungspflicht im Sinne des HmbTG:

Insbesondere stellt die Entscheidung kein wesentliches Unternehmensdatum dar, welches der Veröffentlichungspflicht unterliegen würde (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 HmbTG). Wesentliche Unternehmensdaten sind nur solche, die das Unternehmen selbst betreffen. Eine Entscheidung nach § 65 Abs. 2 LHO ist lediglich Voraussetzung für die Beteiligung der FHH an einem Unternehmen. Sie stellt jedoch kein konkret das Unternehmen betreffendes Datum dar.

Überdies ist in einer Entscheidung nach § 65 Abs. 2 LHO keine mit den in § 3 Abs. 1, 2 Nr. 1 HmbTG ausdrücklich normierten Katalogtatbeständen vergleichbare Information von öffentlichem Interesse zu sehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 HmbTG). Es fehlt bereits am Erfordernis eines öffentlichen Interesses: Bei der Entscheidung nach § 65 Abs. 2 LHO handelt es sich um ein Verwaltungsinternum, welches ein einheitliches Beteiligungsmanagement und den kontrollierten Einsatz staatlicher Mittel garantieren soll. Der Beschluss selbst hat keine unmittelbaren weiterreichenden, bspw. die Bürger oder einen außergewöhnlich großen Umfang an Steuergeldern, betreffende Folgen, weshalb ein öffentliches Interesse an dieser Entscheidung zu verneinen ist.

Dem Informationsinteresse des Bürgers bzgl. der Entscheidung der Finanzbehörde nach § 65 Abs. 2 LHO wird durch den bestehenden Auskunftserteilungsanspruch auf Antrag hinreichend gerecht.

Wenn Sie weitere Erläuterungen zum Ablauf einer Prüfung nach §65 LHO wünschen, können Sie sich gerne auch direkt an xxx wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Cedzich

Zuständige Stelle für das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG)

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg